

Wichtigste Fakten zur Kurzarbeit

Stichwort	Bedingungen	Artikel
Zweck	Vorübergehende Reduktion oder vorübergehende vollständige Einstellung des Betriebs oder einer Betriebsabteilung.	Art. 1a Abs. 1 Bst. b AVIG; Art. 31 Abs. 1 AVIG, Art. 46 AVIG
Anforderung an den Arbeitsausfall/offene Lohnforderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsverhältnis bleibt bestehen; – Ausfall wirtschaftlich bedingt; – Ausfall unvermeidbar; – Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsausfall ist auf behördliche Umstände zurückzuführen; • Wetterbedingte Kundenausfälle; • Andere nicht vom Arbeitgebenden zu vertretende Umstände. 	Art. 31 Abs. 1 Bst. c AVIG; Art. 32 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 AVIG; Art. 51 AVIG
Anspruchsberechtigte Personen	<ul style="list-style-type: none"> – ALV-beitragspflichtige Personen, deren normale Arbeitszeit verkürzt oder ganz eingestellt ist. – Person hat obligatorische Schulzeit beendet und ist noch nicht im AHV-Alter. 	Art. 31 Abs. 1 Bst. a AVIG
Nicht anspruchsberechtigte Personen	<ul style="list-style-type: none"> – Gesellschafter*; – Finanziell am Betrieb beteiligte Personen, die unternehmerischen Einfluss ausüben und Mitglieder des obersten Entscheidungsgremiums (die Entscheidungen des Arbeitgebenden bestimmen oder massgeblich beeinflussen können) sowie deren Ehepartner; – Mitarbeitende Ehepartner des Arbeitgebers; – Personen, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar ist; – Temporär angestellte Personen; – Personen, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind; – Personen in gekündigtem Arbeitsverhältnis; – Personen mit befristetem Arbeitsverhältnis; – Lehrlinge. 	Art. 31 Abs. 3 AVIG; Art. 33 Abs. 1 Bst. d, e, f AVIG
Nicht anrechenbare Arbeitsausfälle	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebs- und branchenüblicher Ausfall; – Ausfall ist durch saisonale Schwankungen verursacht; – Durch Streik bedingt; – Durch betriebsorganisatorische Massnahmen verursacht. 	Art. 33 Abs. 1 Bst. a, b, c AVIG; Art. 54a AVIG
Umfang des Arbeitsausfalls	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens 10% der üblichen Arbeitszeit; – Ohne Kurzarbeit während Betriebsferien oder Krankheit; – Betriebliche Sollstunden minus die bezahlten und unbezahlten Absenzen. 	Art. 32 Abs. 1 Bst. b AVIG; Art. 33 Abs. 1 Bst. c AVIG; Art. 46 AVIG
Höhe und Dauer	<ul style="list-style-type: none"> – Bis zum maximalen Verdienst von Fr. 12 350.–; – 80% des anrechenbaren Arbeitsausfalls; – Zweijährige Rahmenfrist für den Leistungsbezug: maximal 12 Monate (ab 1.9.2020 bis 31.12.2021: 18 Monate); – Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV; – Arbeitsausfall von mehr als 85% nur für höchstens vier Abrechnungsperioden (ohne Anrechnung der sechs Monate vom März bis August 2020). 	Art. 34 AVIG; Art. 57a AVIG; Art. 35 AVIG; Art. 57b AVIG
Geltendmachen des Anspruchs	<ul style="list-style-type: none"> – Kantonale Amtsstelle: Grundsatzentscheid; – Mindestens zehn Tage vor Beginn (Ausnahme: drei Tage); – Bewilligung für längstens sechs Monate; – Einreichen der Verlängerung spätestens zehn Tage vor Ablauf. 	Art. 36 AVIG; Art. 58, Art. 59 und Art. 60 AVIG
Zuständige Arbeitslosenkasse/ Einreichen der Abrechnungsunterlagen/ Auszahlung	<ul style="list-style-type: none"> – Frei gewählte Arbeitslosenkasse; – Innert drei Monaten Unterlagen einreichen: <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung; • Abrechnung von Kurzarbeit; • Rapport der wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden; • Lohnangaben, Ferienanspruch, plus -saldi; • Zustimmung zur Kurzarbeit. 	Art. 36 Abs. 2 Bst. c AVIG; Art. 38 Abs. 1 AVIG; Art. 60 Abs. 1 AVIG; Art. 38 AVIG; Art. 61 AVIG
Pflichten des Arbeitgebenden	<ul style="list-style-type: none"> – Vorfinanzieren der Kurzarbeitsentschädigung mit Ausrichtung am ordentlichen Zahltagstermin; – Übernehmen der Karenztage (je 1 Tag pro Abrechnungsperiode, ab 1.9.2020 bis 31.12.2021); – Abrechnen der vollen gesetzlichen und vertraglichen Beiträge mit den Sozialversicherungen. 	Art. 37 AVIG; Art. 32 Abs. 2 AVIG; Art. 50 AVIG; Art. 39 Abs. 2 AVIG; Art. 61a AVIG
Mitwirken des Arbeitnehmenden	Bestätigung per Unterschrift, dass wirtschaftlich bedingte Ausfallstunden korrekt sind.	Art. 33 Abs. 1 Bst. d AVIG; Art. 41 AVIG; Art. 63 AVIG

* Inhaber einer AG oder GmbH, die in der eigenen Firma angestellt sind und im Veranstaltungsbereich arbeiten, erhalten bis zum 16.9.2020 (anstelle der KAE) eine Corona-Entschädigung: Anmeldung bei der AHV-Ausgleichskasse.